



Leichte Sprache

Satzung für den Behinderten-Beirat der Stadt Eichstätt

Eine Satzung besteht aus Regeln.

An die Regeln müssen sich alle halten.

Zum Beispiel der Behinderten-Beirat und die Stadt Eichstätt.

Eine Satzung besteht aus vielen Paragraphen.

Paragraphen sind Abschnitte in einem Text.

Für Paragraph schreibt man auch dieses Zeichen: §



Der Behinderten-Beirat ist die Vertretung für Menschen mit Behinderung.

Das heißt:

Der Behinderten-Beirat setzt sich für Menschen mit Behinderung ein.

Er soll die Stadt Eichstätt beraten.

§ 1 Aufgaben und Ziele des Behinderten-Beirats

(1) Der Beirat soll mit der Stadt Eichstätt zusammen arbeiten.

(2) Der Beirat soll Verbesserungen für Menschen mit Behinderung fördern.

Zum Beispiel bei folgenden Themen

- Bauen und Wohnen
- Verkehr und Mobilität
- Arbeit und Beruf
- Soziale Dienste und Hilfen
- Schule und Ausbildung
- Kultur und Freizeit

Der Behinderten-Beirat soll den Kontakt von Menschen mit und ohne Behinderung fördern.

(3) Der Beirat kann Anregungen und Empfehlungen geben.

Er kann Anträge bei der Stadt Eichstätt stellen.

Diese Anträge müssen im Rathaus eingereicht werden.

(4) Der Behinderten-Beirat arbeitet ehrenamtlich.

(5) Der Beirat soll Kontakt zu Behörden, Verbänden und Sozial-Leistungs-Trägern aufnehmen.

§ 2 Rechte des Behinderten-Beirats

(1) Bei Fragen die Menschen mit Behinderung betreffen, muss der Behinderten-Beirat gehört werden.

(2) Der Behinderten-Beirat kann Fach-Leute zu den Sitzungen einladen.

(3) Der Behinderten-Beirat kann selber Vorschläge zu Verbesserungen machen.

Diese Vorschläge müssen innerhalb von 3 Monaten von der Stadt Eichstätt bearbeitet werden.

§ 3 Organe

Die Organe des Behinderten-Beirats sind

- Die Versammlung der Bürger mit Behinderung aus Eichstätt. Deren Angehörige und Betreuer. Alle Menschen mit Behinderung die nicht in Eichstätt leben, wenn deren Vorschläge die Stadt Eichstätt betreffen.
- Der Behinderten-Beirat

- Der Vorstand
- Beauftragte für die Interessen von Menschen mit Behinderung.

§ 4 Versammlung der Bürger mit Behinderung

(1) In einer öffentlichen Versammlung treffen sich Bürger aus Eichstätt mit Behinderung und deren Angehörige und Betreuer.

Die Menschen mit Behinderung müssen einen anerkannten Grad der Behinderung haben.

Der Grad der Behinderung muss nach-gewiesen werden.

Menschen mit Behinderung, die nicht in Eichstätt wohnen, können an der Versammlung teilnehmen.

Ihre Vorschläge und Interessen müssen die Stadt Eichstätt betreffen.

Jeder Teilnehmer dieser Versammlung hat eine Stimme.

Ein Vertreter kann die Stimme abgeben, wenn er eine Vollmacht hat.

Der Vertreter kann nur **eine** Vertretung übernehmen.

Hat der Vertreter eine Bestallungs-Urkunde, braucht er keine Vollmacht.

(2) Aufgaben

- Wahl der Mitglieder des Behinderten-Beirats
- Der Vorstand erstellt einen Bericht
Diesen Bericht muss die Versammlung lesen
- Die Versammlung macht dem Beirat Vorschläge



(3) Die Versammlung trifft sich mindestens 2 Mal im Jahr.

Die Versammlung trifft sich höchstens 4 Mal im Jahr.

Die Einladung zur Versammlung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung geschrieben werden.

Die Einladung erscheint im Eichstätter Kurier.

Die Versammlung ist beschluss-fähig, wenn die Satzung eingehalten wurde.

Die Wahlen zum Beirat finden alle 4 Jahre statt.

Für einen Beschluss reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden.

(4) Die Stadt-Räte der Stadt Eichstätt können an der Sitzung teilnehmen.

Sie haben Rede-Recht. Sie können Anträge stellen.

§ 5 Behinderten-Beirat

(1) Der Behinderten-Beirat hat höchstens 10 Mitglieder.

Die Mitglieder werden von der Versammlung gewählt.

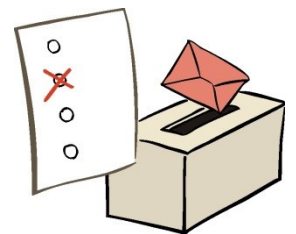
Alle Behinderungs-Formen sollen im Behinderten-Beirat vertreten sein.

Es können nur Personen mit einem nach-gewiesenen Grad der Behinderung gewählt werden.

(2) Wenn mehr als 10 Kandidaten vorgeschlagen und gewählt wurden, dann sind sie Nach-Rücker für den Beirat.

Das heißt:

wenn ein Mitglied ausscheidet, wird es durch einen Nach-Rücker ersetzt.



Bei gleicher Anzahl von Stimmen muss das Los entscheiden.

(3) Die Amts-Zeit ist 4 Jahre.

(4) Der Beirat ist für alle Aufgaben in dieser Satzung zuständig.

(5) Die Inklusions-Beauftragten der Stadt Eichstätt können an den Sitzungen teilnehmen.

Sie haben Rede-Recht und sie können Anträge stellen.

§ 6 Vorstand

(1) Der Beirat wählt den Vorstand.

Der Vorstand besteht aus 5 Personen:

Vorsitzender

1. Stell-Vertreter

2. Stell-Vertreter

Kassen-Wart

Schrift-Führer



Der Vorstand kann mit einer einfachen Mehrheit eine Abstimmung machen.

Bei gleicher Stimm-Zahl ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Geschäfte werden vom Vorstand erledigt.

Entscheidungen werden vom Vorstand gemeinsam getroffen.

Wenn eine Entscheidung besonders schnell getroffen werden muss, kann der Vorsitzende alleine entscheiden.

Diese Einzel-Entscheidung muss dem Beirat sofort schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Vorsitzende ist für den Beirat der öffentliche Sprecher.

Der Vorsitzende muss für die Durchführung der Beschlüsse sorgen.

§ 7 Der Beirat

(1) Der Behinderten-Beirat kann eine Geschäfts-Ordnung erstellen.

(2) Der Behinderten-Beirat hat mindestens ein Mal in drei Monaten eine Sitzung.

Die Einladung muss 14 Tage vor der Sitzung schriftlich an die Mitglieder gehen.

Wenn alle zustimmen, darf die Einladung auch als E-Mail verschickt werden.

(3) Es müssen 5 Mitglieder des Beirats anwesend sein.

Dann können in der Sitzung Abstimmungen gemacht werden.

(4) Für die Abstimmung reicht die einfache Mehrheit.

Bei gleicher Stimm-Zahl ist der Antrag abgelehnt.



§ 8 Geld für die Behinderten-Vertretung

Die Stadt Eichstätt stellt Geld für die Behinderten-Vertretung zur Verfügung.

Über die Ausgaben entscheidet der Vorstand.

Der Behinderten-Beirat muss die Stadt Eichstätt einmal im Jahr über die Ausgaben schriftlich informieren.



§ 9 Beauftragte für Menschen mit Behinderung

Für die Interessen von Menschen mit Behinderung wird ein Beauftragter ernannt. Das ist der Inklusions-Beauftragte.

Der Beauftragte ist Mitglied des Stadt-Rates.

Für einen neuen Beauftragten kann der Vorstand Vorschläge machen.

(2) Der Inklusions-Beauftragte ist so lange im Dienst wie der Stadt-Rat.

Der Inklusions-Beauftragte kann nach der Amts-Zeit wieder ernannt werden.

§ 10 Öffentlichkeit und Abstimmung

(1) Die Versammlung und der Beirat entscheiden in ihren Sitzungen über neue Vorschläge.

Die Versammlung ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann aus-geschlossen werden.

Dafür muss ein Antrag gestellt werden.

(2) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann aber zu gelassen werden.

(3) Die Abstimmung wird mit Hand-Zeichen gemacht.



Wenn eine Person keine offene Abstimmung will, muss geheim abgestimmt werden.

Bei Sach-Themen müssen mindesten ein Drittel der anwesenden Mitglieder für die geheime Wahl sein.

§ 11 Änderungen in der Satzung

Die Satzung kann geändert werden.

Hierfür muss der Behinderten-Beirat einen Antrag stellen.

Die Einladung zur Satzungs-Änderung muss frist-gerecht sein.

In der Einladung muss die geplante Änderung stehen.

Für die Satzungs-Änderung müssen zwei Drittel aller Mitglieder des Behinderten-Beirats anwesend sein.

Dem Antrag auf Änderung müssen zwei Drittel aller anwesenden Mitglieder des Beirats zustimmen.

Der Antrag auf Änderung muss in der Versammlung der Menschen mit Behinderung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.



§ 12 Beginn der Gültigkeit

Die Satzung wird im Amts-Blatt bekannt gegeben.

Das Amts-Blatt ist für die Stadt und den Landkreis Eichstätt gültig.

Einen Tag nach der Bekannt-Machung ist die Satzung gültig.

Eichstätt, den _____

Andreas Steppberger

Oberbürgermeister

Bemerkung:

Alle Personen-Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter

(weiblich, männlich, divers).

Übersetzt in Leichte Sprache:

Antje Brunseman

Prüferin der Leichten Sprache:

Michaela Glas

Offene Hilfen

Caritas-Zentrum St. Vinzenz, Ingolstadt



Bilder:

© **Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung Bremen e.V.**

Illustrator Stefan Albers

Atelier Fleetinsel, 2013

Und:

Mensch Zuerst, Reinhild Kassing